

ben, so muß die Entlassung direkt aus dem Gerichtssaal heraus vorgenommen werden. Mit dem zu Entlassenden ist in diesem Fall zu vereinbaren, in welcher Art und Weise die Übergabe seines in der UHA befindlichen Eigentums erfolgen soll. Befindet sich der Verhaftete in einer nicht im gleichen Bezirk wie das beschließende Gericht befindlichen UHA, so können, um ebenfalls eine sofortige Entlassung zu sichern, die Unterlagen nach telefonischer Voranmeldung an die VSV, sofern es sich um eine Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR oder des Stadtgerichts von Groß-Berlin handelt, bzw. an die im gleichen Bezirk befindliche Abteilung/Arbeitsgruppe SV der BDVP mit dem Kurier übersandt werden. Auf der Grundlage der daraufhin an die jeweilige UHA erteilten Weisungen des Leiters der VSV oder seines Stellvertreters bzw. des Leiters der Abteilung/Arbeitsgruppe SV der BDVP erfolgt nunmehr die Entlassung, ohne daß bereits die Unterlagen in der UHA vorliegen.

Die Gerichtsdokumente werden unverzüglich nachgesandt. Nach Eingang der Entlassungsverfügung für eine Entlassung bei Sicherheitsleistung nach § 136 StPO ist die VSV zur Abstimmung der für die Durchführung der Entlassung erforderlichen Maßnahmen sofort zu verständigen.

Den im Zusammenhang mit der Entlassung erteilten Weisungen des zuständigen Staatsanwalts bzw. des Gerichts nach Erhebung der Anklage ist nachzukommen.

— bei **Strafgefangenen** nach § 57 StVG<sup>58</sup>, wenn

- die Strafzeit beendet ist;
- eine Amnestie oder Begnadigung durch den Staatsrat der DDR nach Art. 74 Abs. 2 der Verfassung der DDR erfolgte, auf der Grundlage der Verfügung bzw. der Gnadenentscheidung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR;
- eine Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 349 StPO gewährt wird, auf der Grundlage der Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Gerichts und des Gerichtsbeschlusses.

Das gleiche trifft für eine Beendigung der Strafe mit Freiheitsentzug nach § 66 StVG zu;

- die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind, das kann sein bei Beendigung des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 351 StPO, bei Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach §§ 326 Abs. 2, 334, 354 Abs. 2 und 356 Abs. 2 StPO durch ein Gericht, bei Aufhebung eines Urteils gemäß § 302 oder § 325 StPO, auf der Grundlage des Gerichtsbeschlusses und der Entlassungsverfügung des Vorsitzenden des Gerichts.

Auch hier können, sofern sich der Strafgefangene nicht in einer im gleichen Bezirk wie das beschließende Gericht befind-